



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.
Herrn Konstantin Fischer
Sonnemannstraße 5
60314 Frankfurt

	A9'4			
Abl.	DOMESTIC CASE IS NOT REPORTED THE ASSOCIATION OF STREET, AND STREET, AND STREET, ASSOCIATION OF STREET, ASSOCIATIO			and the second second
Uml.	and are which is with property distance and the second section of	newtracking resident in the	and the state of the state of	-
	1 7. Nov.	2020		
Eingang an	Scan	KY1	KŦ	SV
Ø		1		1

## **Marc Nellen**

Leiter der Unterabteilung Politik für Menschen mit Behinderungen Soziale Entschädigung, Rehabilitation

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift: 11017 Berlin / 53107 Bonn

Tel. +49 30 18 527-1570 Fax +49 30 18 527-5127

marc.nellen@bmas.bund.de

12. November 2020

Va2-58166-3

Sehr geehrter Herr Fischer,

vielen Dank für Ihre Nachrichten von Anfang November, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) an einigen Stellen erreicht haben und die ich gerne beantworten möchte. Sie sprechen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2020 (Az.: XI R 2/17) an, in der dieser klargestallt hat, dass eine gemeinnützige Körperschaft nicht in jedem Fall den ermäßigten Umsatzsteuersatz erhält.

Sie befürchten, dass die sozialrechtliche Argumentation aufgegeben wird, nach welcher der ermäßigte Umsatzsteuersatz als Nachteilsausgleich für Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe fungiert und fordern eine entsprechende Regelung auf nationaler und europäischer Ebene.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein sehr wichtiges Anliegen des BMAS. Uns ist bekannt, dass das Urteil für sehr viel Unsicherheit bei Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben gesorgt hat.

Wie Sie wissen, wurde die Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2020 (XI R 2/17) bzgl. der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in einem öffentlichen Bistro einer gemeinnützigen Körperschaft von den für Fragen der Umsatzsteuer zuständigen Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bis

Seite 2 von 2

auf Weiteres zurückgestellt. Damit ist sichergestellt, dass die Finanzverwaltung die bisherige Rechtslage weiter anwendet.

Das BMAS steht in regelmäßigem Austausch mit dem für das Steuerrecht ausschließlich zuständigen Bundesministerium der Finanzen.

Seit einiger Zeit laufen bekanntlich Verhandlungen über die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der europarechtlichen Vorgaben für die Mehrwertsteuersätze. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen haben die Beratungen in Brüssel zu den längerfristigen Vorhaben im Mehrwertsteuerbereich allerdings nur sehr eingeschränkt stattgefunden. Die Bundesregierung wird sich in diesen Gesprächen für die Belange der betroffenen Menschen mit Behinderungen einsetzen. Ziel ist es, die derzeitige Praxis der Anwendung des ermäßigten Satzes auf die entsprechenden Leistungen langfristig zu sichern.

Es gibt daher aktuell keinen Grund für Ihre Befürchtungen. Dem Ergebnis der Beratungen auch europäischer Ebene sollte nicht mit einer nationalen Regelung vorgegriffen werden. Zudem haben Sie mitgeteilt, dass gegen das in Rede stehende Urteil Verfassungsbeschwerde erhoben worden sei. Auch der Fortgang und Abschluss dieses Verfahrens sollte beobachtet werden.

Ich bedanke mich für Ihr Engagement in dieser uns alle herausfordernden Zeit. Bleiben Sie gesund!

Dieses Schreiben ist mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Marc Nelle